

Dominik Recknagel

**Vicos *Vindiciae*. Eine Auseinandersetzung um
den Naturrechtsbegriff**



Laboratorio dell'ISPF, XIII, 2016

13

DOI: 10.12862/Lab16RCD

«Die deutsche Vico-Rezeption beginnt schlecht»¹. Mit diesen Worten eröffnet Jürgen Trabant in seinem Beitrag *Vico in Germanien* das Kapitel über die erste deutsche Rezension eines Werkes Vicos. Es handelt sich bei dieser Rezension um eine kurze und vernichtende Kritik bezüglich Vicos im Jahr 1725 erschienenem ersten Entwurf der *Principj di una Scienza Nuova* in der in Leipzig erscheinenden Rezensionszeitschrift *Acta eruditorum*. Sieht man von einer kurzen Notiz über das Erscheinen von Vicos *De antiquissima Italorum sapientia* aus dem Jahr 1710 in Johann Gottlieb Krauses *Neuem Bücher-Saal der gelehrten Welt*, von dem Artikel über Vico in Christian Gottlieb Jöchers *Allgemeinem Gelehrten-Lexikon* von 1751 und von einigen spärlichen Erwähnungen bei Hamann, Goethe und Herder am Ende des Jahrhunderts ab, sollte die Notiz über die *Scienza Nuova* in den *Acta eruditorum* aus dem Oktober 1727 die einzige publizierte deutsche Auseinandersetzung mit dem Werk Giambattista Vicos im gesamten 18. Jahrhundert bleiben².

In dieser kurzen Notiz über das Erscheinen von Vicos *Scienza Nuova prima* verbirgt sich ein mehrteiliger Generalangriff auf Autor und Werk gleichermaßen. Ende 1729 reagiert Vico auf die Rezension mit seinen *Notae in Acta eruditorum lipsiensia*, die gewöhnlich unter dem Nebentitel *Vici Vindiciae* zitiert werden.

Was war geschehen? Im Oktober 1725 hatte Giambattista Vico in Neapel bei seinem Verleger Felice Mosca die später in seiner Autobiographie so genannte *Erste Neue Wissenschaft*, die *Principj di una Scienza Nuova* publiziert, in der er die in seinen früheren Schriften, u.a. im *Diritto Universale*, angekündigte neue Wissenschaft von einer gemeinsamen Natur der Völker präsentierte³. Vico war von seinem Entwurf völlig überzeugt. Er widmete ihn «den Akademien Europas» und beabsichtigte mit ihm, gleichermaßen die Hobbessche Philosophie und die Baylesche Philologie zurückzuweisen, da diese nicht auf einer Religion einer vorsehenden Gottheit aufbauten. Zudem war der Entwurf gegen die Naturrechtssysteme Grotius', Pufendorfs und Seldens gerichtet, weil diese angeblich nicht auf die göttliche Vorsehung gegründet waren. Vico ließ zahlreiche Exemplare des Buches nicht nur in Neapel, Rom und Venedig an gelehrte Freunde und Bekannte verteilen, er versandte sein Werk auch an berühmte Gelehrte und Institutionen im Norden Europas, so an Isaac Newton in London und Jean Le Clerc in Amsterdam, letzterer hatte immerhin eine wohlwollende Rezension über Vicos *Diritto universale* in seiner *Bibliothèque ancienne et moderne* im

¹ J. Trabant, *Vico in Germanien 1750-1850*, in *Italien in Germanien. Deutsche Italien-Rezeption 1750-1850*, hrsg. von F.-R. Hausmann, Tübingen, Narr, 1996, S. 233.

² Ebd., S. 233-238.

³ Vgl. zum historischen Ablauf Vicos *Aggiunta* zu seiner *Vita* in G. Vico, *Opere*, a cura di A. Battistini, Milano, Mondadori, 1990, t. 1, S. 75; G. Schlüter, *Giannone und Vico. Eine Bestandsaufnahme nebst einer Detailfrage*, in *Gelehrsamkeit in Deutschland und Italien im 18. Jahrhundert*, hrsg. von G. Cusatelli u.a., Tübingen, Niemeyer, 1999, S. 26-40; D. P. Verene, *Vico's Reply to the False Book Notice. The Vici Vindiciae*, in *Giambattista Vico. Keys to the New Science*, ed. by T. I. Bayer and D. P. Verene, Ithaca-London, Cornell University Press, 2009, S. 85-93; J. Trabant, *Vindizierte Vaterschaft oder Vicos Digression über das Ingenium und das Lachen*, in *Cachaca. Fragmente zur Geschichte von Poesie und Imagination*, hrsg. von B. J. Dotzler und H. Schramm, Berlin, Akademie-Verlag, 1996, S. 138-143.

Jahr 1722 vorgelegt. Zur zunehmenden Verbitterung des Autors allerdings erhielt Vico für die *Erste Neue Wissenschaft* äußerst geringe Resonanz, die ihn nach einer Selbstaussage zu dem Gefühl veranlasste, das Buch «in eine Wüste geschickt» zu haben, und ihn immer mehr dazu antrieb, den persönlichen und mithin peinlichen Kontakt mit denjenigen zu scheuen, denen er sein Werk übermittlelt hatte, da er nunmehr davon ausging, dass sie es nicht gelesen hätten. Zudem musste Vico polemische Ausfälle gelehrter neapolitanischer Kollegen ertragen, wie zum Beispiel die vielfach zitierte Äusserung von Nicola Capasso, dieser hätte sich nach der Lektüre der *Ersten Neuen Wissenschaft* «so wirr gefühlt, dass er sich in ärztliche Behandlung habe begeben müssen»⁴.

In einer solchen Situation der Missachtung muss nun die Rezension der *Ersten Neuen Wissenschaft* in den *Acta eruditorum*, einer als lateinischsprachiges Rezensionsorgan äußerst bedeutenden und auf ganz Europa ausstrahlenden gelehrten Zeitschrift, umso mehr Entsetzen bei Vico ausgelöst haben. Hierbei handelte es sich um eine nur elf Zeilen umfassende Kurzrezension in der Rubrik neuer Literatur. Offenbar wurde sie vom Herausgeber Johann Burkhard Mencken verfasst, der sich hinsichtlich der genannten Informationen wiederum auf einen nicht namentlich genannten «amicum Italum»⁵ berief.

Der zu betrachtende Rezeptionsverlauf ist, selbst in Anbetracht der Tatsache, dass wir uns hier im frühen 18. Jahrhundert befinden, als äußerst langwierig zu bezeichnen. Der Publikation von Vicos *Erster Neuer Wissenschaft* im Oktober 1725 und dem unmittelbaren Versand der entsprechenden Exemplare vermutlich auch an die Herausgeber der *Acta eruditorum* folgte die kurze Rezension in der Leipziger Gelehrtenzeitschrift erst im Oktober 1727. Noch zwei weitere Jahre sollten vergehen, bis Vico im August 1729 den entsprechenden Band der *Acta eruditorum* zufällig in der Neapolitanischen Buchhandlung seines Jugendfreundes Niccolò Rispolo entdeckte und die Rezension zur Kenntnis⁶ nehmen konnte. Hinter dem geheimnisvollen italienischen Freund, der Mencken mit den Informationen versorgt haben könnte, vermutete Vico seinen Gegenspieler Pietro Giannone und dessen antikurialistischen Freundeskreis in Neapel⁷. In der Forschungsliteratur werden noch die Namen von Giovanni Acampora oder Nicola Capasso als möglicher geheimer Informant ergänzt, die Identität desselben soll hier aber nicht weiter interessieren.

Die bösertige Rezension erregte Vico solchermaßen, dass er noch im selben Jahr 1729 im Besonderen auf zweierlei Weise schriftlich reagierte. Zum einen ließ Vico im November 1729 in Neapel seine *Notae in Acta eruditorum lipsiensia*, die *Vici vindiciae*, drucken, in denen er die boshafte Rezension und den dahinter verborgenen geheimnisvollen Informanten des Leipziger Herausgebers der *Acta eruditorum* Punkt für Punkt ausführlich widerlegte und seine Thesen aus der *Ersten Neuen Wissenschaft* neuerlich präsentierte. Zum anderen entwarf er einen Brief an den Herausgeber der *Acta eruditorum* Johann Burkhard

⁴ Zit. nach Schlüter, *Giannone und Vico*, cit., S. 32, n. 29.

⁵ *Acta eruditorum Anno MDCCXXVII publicata*, S. 383.

⁶ Verene, *Vico's Reply to the False Book Notice*, cit., S. 85.

⁷ Schlüter, *Giannone und Vico*, cit., S. 26-34.

Mencken, datiert auf den 14. November 1729, in dem er diesen bezichtigte, aufgrund der irrigen Informationen eines angeblichen und betrügerischen italienischen Freundes nur Eitles, Falsches und Feindseliges über sich und sein Buch in den *Acta eruditorum* referiert zu haben. Es schmerzte sehr, so Vico weiter, durch einen so unschuldigen, großmütigen und gutgläubigen Gelehrten, wie Mencken einer sei, solche Bosheit, Niedertracht, Unredlichkeit und Missgunst zu erfahren. Vico plante, den Brief gemeinsam mit einem gedruckten Exemplar der *Vici Vindiciae* an Mencken zu senden, unterließ dies aber schließlich⁸.

Der Stein des Anstoßes, die kurze Rezension, war dabei für Vico eine leicht zu widerlegende, in formalen wie inhaltliche Punkten völlig uninformierte und zudem böartige Verurteilung des Vicoschen Werkes. Dies zeige sich schon daran, so betont Vico in den *Vindiciae* mehrfach, dass das Buch nicht, wie in der Rezension behauptet, im Oktav-, sondern vielmehr im Duodez-Format erschienen sei, somit der Rezensent offenbar das zu rezensierende Buch niemals in der Hand gehabt, geschweige denn gelesen hätte. Auch weitere formale Angaben über das Buch entsprächen nicht der Realität, so die unvollständige und damit verfälschende Wiedergabe des Titels, so die behauptete Anonymität des Verfassers, die, wenn auch nicht auf dem Titelblatt, so doch im Buch selbst sehr wohl mehrfach aufgedeckt sei, so auch die falsche Behauptung, der Verfasser sei ein Abbé, ein kirchlicher Würdenträger, dem Vico leicht entgegen halten konnte, dass er seit dreißig Jahren verheiratet sei und fünf Kinder habe.

Die allgemeine Widerlegung der Rezension in solch formaler Weise eingeleitet, konnte Vico nunmehr dazu übergehen, die inhaltlichen Angriffe auf seine *Erste Neue Wissenschaft* konzentriert vorzunehmen. Hier erscheint zunächst hilfreich, Vicos in der *Ersten Neuen Wissenschaft* entworfene Theorie der gemeinsamen Natur der Völker und des Naturrechts unter Hinzunahme einiger spezifischer Aussagen und Thesen aus dem *Diritto universale* vorzustellen, dann bezüglich der in der Rezension aufgeworfenen Kritikpunkte zu prüfen und schließlich Vicos Erwiderung zu betrachten. Am Schluss des Beitrags soll der Versuch unternommen werden, die in Vicos Selbstverständnis und Selbstpräsentation völlig neue Wissenschaft des Naturrechts auf ihre möglichen Bezugspunkte in der Naturrechtsdebatte der Frühen Neuzeit zu überprüfen und dabei die *Fundamenta iuris naturae et gentium* (1705) des aus Leipzig stammenden hallischen Professors der Rechte Christian Thomasius als mögliche Quelle einiger Grundsätze und Gedanken in Vicos Theorie zu identifizieren.

Vico entwirft in seiner *Ersten Neuen Wissenschaft* eine Theorie des Naturrechts, die zwar wohlbekannte Elemente der Naturrechtsdebatte des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts beinhaltet und verarbeitet, dennoch in ihrem Aufbau und ihrer Struktur einen Neuentwurf bedeutet. Er geht von zwei Voraussetzungen, zwei Prinzipien der Wahrheit, aus: Zum einen, dass die göttliche Vorsehung die menschlichen Dinge bestimmt, zum anderen, dass der Mensch über einen freien Willen verfügt. Der freie Wille ermöglicht dem Men-

⁸ Vico, *Vita*, cit., p. 75.

schen, in Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit zu leben, und bestätigt den gemeinsamen Wunsch, sich Gesetze zu geben, soweit sie nicht dem Selbstinteresse widersprechen⁹. Der freie Wille als Prinzip ist aber ebenso dafür verantwortlich, dass das Gesetz und die Gesellschaft in Ausrichtung und Inhalt jeweils einzeln und kontingent je nach Ort und Zeit der menschlichen Geschichte differieren, die einzelnen Menschen über eine Universalität oder Notwendigkeit gar nicht informiert sind und teils partikulare und auch private Interessen verfolgen.

Während das erste Prinzip und das gemeinsame Bedürfnis nach einer Religion eine Gesellschaft von Atheisten von vornherein ausschließt, folgt der Wunsch nach dem Leben gemäß einer Idee der Gerechtigkeit aus drei der Menschheit und den verschiedenen Völkern immanenten Weisheiten bzw. Prinzipien: erstens das Bewusstsein der Existenz der Vorsehung, zweitens die Institution der Ehe und drittens die Institution des Begräbnisses. Diese drei Prinzipien gehören für Vico zur grundlegenden Weisheit der Menschheit, aus ihnen fließen Religion und Gesetze, schließlich Wissenschaften und Künste.

Ausgehend von den festgestellten Prinzipien wirft er den Gründern des natürlichen Rechts der Völker, die er in Grotius, Selden und Pufendorf gefunden zu haben glaubt, vor, ihre Lehren nicht auf die göttliche Vorsehung gegründet zu haben, zudem nicht erkannt zu haben, dass das natürliche Recht in den Gebräuchen, besonders in den religiösen Gebräuchen der Völker seinen Ursprung hat, und damit historischen Charakter und eine Entwicklungsgeschichte aufweist. Keineswegs dagegen würde es bloß auf einer ewig unveränderlichen Natur des Menschen beruhen, deren Annahme Grotius zu dem unverzeihlichen Fehler veranlasste, zu behaupten, dass sein Naturrecht auch gelten würde, wenn es kein Wissen von Gott gäbe.

Der Grund für diese bisherigen Fehler steht für Vico fest. Bisher fehlte es an einer Wissenschaft, die gleichermaßen die Geschichte und die Philosophie der Menschheit betrachtet. Die Philosophen gingen von einem von Raum und Zeit abstrahierten und immer gleichen Status der menschlichen Natur aus, die durch einen singulären Akt weiser Männer durch Religion und Gesetz zivilisiert worden wäre und immer gleiche Grundlage eines unveränderlichen Rechtes sei. Die Philologen bzw. Pragmatiker, unter die Vico die Dichter, Historiker und Rhetoriker zählt, dagegen glaubten, dass die Geschichte der Völker das Werk einzelner theologischer Dichter sei, tatsächlich aber solch vulgäre Theologie als gewöhnlicher Glaube die größten Missdeutungen Gottes beinhalte und den Völkern eine gemeinsame Herkunft andichte, von der sie kein Wissen hätten.

Vico findet den konkreten Startpunkt für seine Erkundung der Geschichte der Völker in der biblischen Historie, und zwar nicht im Sündenfall, sondern in

⁹ G. Vico, *The First New Science*, edited and translated by L. Pompa, Cambridge, Cambridge University Press, 2002 (= *Sn25*). Vgl. J. Robertson, *The case for the enlightenment. Scotland and Naples 1680-1760*, Cambridge, Cambridge University Press, 2005, S. 225-238. In der folgenden Darstellung des Inhalts von Vicos *Erster Neuer Wissenschaft* halte ich mich weitgehend an die Analyse von Robertson.

der Zeit nach der Sintflut, in einem angenommenen Status der Wildheit des Menschen. Hier findet er den Ausgangspunkt des gefallenen und wilden Menschen, der anfangs allein seinen Selbsterhalt zum Ziel hat, und kann, der natürlichen Ordnung der Ideen folgend, die Entwicklung zum vergesellschafteten Menschen der Familien und Staaten nachvollziehen. Diese Vergesellschaftung nun bindet Vico nicht wie die meisten Naturrechtslehrer vor ihm an eine freie Vertragsbindung der zur Staatsgründung zusammengetretenen Menschen, die sich gegenseitige Treue versprechen, sondern an eine historisch dynamische Entwicklung unter der Anleitung Gottes. Die göttliche Vorsehung dirigiert die einzelnen Ziele der Menschen und Völker, auch gegen individuelle Absichten auf ein gemeinsames Ziel, die Gemeinschaft der Völker und den Gemeinsinn des sozialen Lebens. Der freie Wille des Menschen ist ebenso im Individuum nur unbestimmt, in der Menschheit als Ganzes aber zuverlässig ausgerichtet auf Nutzen und Notwendigkeit der menschlichen Natur. Hinsichtlich des Naturrechts wird für Vico entscheidend, dass bisherige Lehrer den solitären Menschen in den Mittelpunkt stellten und dabei die grundlegende Notwendigkeit der familiären Vergesellschaftung zur Zeugung von Nachwuchs missachteten, ebenso hätten sie vergessen, den Ursprung des unveränderlichen und ewigen Naturrechts in der Erbsünde zu suchen.

Ausgehend von der Situation nach der Sintflut, in der nach Vico die Nachkommen Noahs als Giganten die Erde separiert voneinander bewohnten, wie Tiere lebten, keinen Gott anerkannten, keine Ehe eingingen und keine Kinder als die eigenen respektierten, konnte nun als entscheidender historischer Zeitpunkt des Ursprungs von Gottesfurcht und Gesetzen angenommen werden. Die Furcht vor Blitz und Donner, die mangels besseren Verständnisses als die Waffen Gottes interpretiert wurden, und die Scham über die geschlechtliche Vereinigung in der Öffentlichkeit, von Vico als wirksames Instrument der göttlichen Vorsehung interpretiert, trieb die Giganten schließlich dazu, sich in Höhlen zu verstecken und Frauen mitzunehmen, die sie heirateten und mit denen sie feste Familien gründeten. Damit war der Ausgangspunkt gegeben, die drei Prinzipien Religion, Ehe und Begräbnis zu entwickeln und schließlich über einen langen Weg der religiösen Entwicklung zur monotheistischen, christlichen Religion zu finden. Vico präsentiert eine Einheit der menschlichen Geschichte der verschiedenen Völker gegen widersprechende Schulen der antiken Philosophie. Allein Platon hätte die Idee einer einheitlichen Gerechtigkeit vertreten, welches das Prinzip des Naturrechts sei. Vico bekräftigt die Rolle der Vorsehung Gottes in der Errichtung des natürlichen Rechts der Völker gegen atheistische Naturrechtsmodelle und ist sich überaus sicher, dass ohne den vorsehenden Gott die Menschheit entweder noch immer im Zustand der Wildheit, der Gewalt und Verderbtheit verharren oder gar nicht mehr existieren würde.

Damit ist Vico überzeugt, ein ewiges und universales Naturrecht der Völker verteidigt zu haben, indem er in seiner neuen Wissenschaft Philosophie und Geschichte gleichermaßen verarbeitet, um eine «ewige ideale Geschichte» zu entwerfen, die das Schreiben einer universalen Geschichte aus sicheren Quel-

len und sicherer Kontinuität möglich macht. Zentral ist dabei der Gedanke, dass die Prinzipien des Menschseins nicht in einer ewigen und unveränderlichen Natur des Menschen, einer quasi biologischen Ausstattung, manifestiert sind, die durch philosophische Wissenschaften bloß erkannt und ausgelegt werden müssen, sondern dass sich diese in der Geschichte entwickeln und weiterentwickeln, diese sich in historischen und sich wandelnden Institutionen, Kulturen und Bräuchen ausdrücken. Schließlich reicht es dazu nicht hin, den einzelnen Menschen in seiner kontingenten Nutzensuche und Willensbildung zu betrachten, vielmehr ist die historische Entwicklung und die Kultur und Tradition von Völkern, Gesellschaften und Familien, überliefert etwa in den mythischen Erzählungen und Dichtungen, in den Fokus zu rücken.

Kehren wir nach dieser kurzen Übersicht wieder zur Rezension und Vicos Erwiderung auf dieselbe zurück. Genauso wie die fehlerhaften formalen Angaben bot die Rezension auch bezüglich der inhaltlichen Beschreibung genug Angriffsfläche. Der allgemeinen Charakterisierung des Buches dort als «neues System des Naturrechts» etwa kann Vico spitzfindig entgegenhalten, dass die eigentliche These seiner neuen Wissenschaft nicht das Naturrecht sondern die gemeinsame Natur der Völker sei, aus der durch alle Völker hindurch ein konstantes und universales Bewusstsein menschlicher und göttlicher Dinge erwächst. Erst das Resultat sei die Entdeckung eines neuen Systems des Naturrechts, das selbst in dem besagten Werk noch gar nicht entwickelt sei¹⁰.

Daneben wird Vico in der Rezension vorgeworfen, weitläufig aus Prinzipien deduziert zu haben, die von denen abweichen, die bisher von Philosophen des Naturrechts verfolgt worden sind, und sich eher aus der Erfindungsgabe der päpstlichen Kirche ableiten. Dabei würde sich Vico gegen die Lehren und Prinzipien von Grotius und Pufendorf wenden und mehr dem Einfallsreichtum frönen als die Wahrheit zu verfolgen. Schließlich scheitere Vico aufgrund seiner weitläufigen und konturlosen Mutmaßungen in seinem eigenen Bemühen und würde dafür vom italienischen Publikum selbst vielmehr mit Abneigung als mit Applaus bedacht¹¹.

Gegen diese Anfeindungen nun reagiert Vico in seinen *Vindiciae* teils nicht weniger polemisch als es die Rezension tut, besonders in der Anrede des geheimnisvollen Informanten, dem er eigens eine direkte und umfangreiche Ermahnung am Ende der *Vindiciae* widmet, zahlt Vico die Vorwürfe, Unterstellungen und auch die persönlichen Beleidigungen mit doppelter Münze zurück¹². Entfernt man aber hier den übermäßigen polemischen Ballast der Verteidigungsschrift, findet man einige zentrale Punkte der Vicoschen Argumentation hinsichtlich des Naturrechts in konzentrierter Form wieder, und zwar an dem Ort, an dem sich Vico mit der Anklage der Rezension über seinen ver-

¹⁰ G. Vico, *Vindication of Vico. Notes of Giambattista Vico on the Acta Eruditorum of Leipzig of the month of August in the year 1727*, translated by D. P. Verene, in *Giambattista Vico. Keys to the New Science*, cit., S. 111.

¹¹ Vgl. *Acta eruditorum*, cit., S. 383.

¹² Vico, *Vindication of Vico*, cit., S. 129-134.

meintlichen Umgang mit den Positionen der sogenannten Väter des Naturrechts Hugo Grotius und Samuel Pufendorf auseinander setzt¹³.

Vico sieht sich einer vielschichtigen Anklage nicht nur seines eigenen Buches sondern der gesamten römisch-katholischen Kirche gegenüber, der er nur heftig entgegentreten kann. So bezichtigt er den anonymen Rezensenten des Vorurteils, dass die genannten Autoren Grotius und Pufendorf sowie der in der Rezension nicht genannte, in der *Ersten Neuen Wissenschaft* aber sehr wohl angeführte dritte Autor John Selden, nur deswegen als Philosophen bezeichnet werden, weil sie nicht der römisch-katholischen Kirche angehören. Aus dem selben Grund vermutet er, dass der Rezensent ihm, Vico, die Würde des Philosophen aberkennt, unterstellt also letztlich, dass die Bösartigkeit der Rezension nur Folge von konfessionellen Vorbehalten ist. Zudem vermutet Vico, dass der unbekannte Informant, dem Vicos Stellung als Professor der Philologie und Beredsamkeit bekannt sei, davon ausgehe, dass die Beredsamkeit kein Teil der Philosophie, Vico demzufolge kein Philosoph sein könne. In dieser persönlichen Verteidigung bekleideter Positionen scheint zudem ein zentraler Gesichtspunkt seiner neuen Wissenschaft auf, natürlich immer mit der Unterstellung verbunden, der Rezensent hätte das nicht begriffen, nämlich der, dass Vico Geschichte und Philosophie für seine Erkenntnis des Naturrechts verbunden sehen möchte und die Philologie in den Status einer wahren Wissenschaft erheben will. Schließlich unterstellt Vico dem Rezensenten, seine angeblich völlig neue Verteidigung der Legitimität der Monarchien¹⁴ aus Gründen, die bisher keiner der Philosophen anerkannt hätte, nicht zu akzeptieren und ihm deshalb den Status des Philosophen abzuerkennen.

Diesem Konglomerat von Vorwürfen setzt Vico sein eigenes Verständnis und seine Kritik der klassischen Autoren des Naturrechts entgegen. Hier hat er Gelegenheit, die Grundprinzipien seiner neuen Wissenschaft und seinen Status als Philosoph noch einmal zu betonen. Zum einen gründet er sein System auf das Prinzip der göttlichen Vorsehung und sieht sich damit in einer exklusiven Position gegenüber dem genannten Autoren Grotius, dem er vorwirft, die göttliche Vorsehung völlig ignoriert zu haben, und der, jede Idee eines allmächtigen Gottes bestreitend, immer noch vermeinte, dass sein System gut gegründet sei. Pufendorf dagegen hätte zwar die göttliche Vorsehung anerkannt, aber auch das epikuräische bzw. deistische Prinzip der Nichtintervention Gottes in irdische Dinge. Beide Autoren glaubt Vico mit seiner neuen Wissenschaft bereits hier überwunden zu haben.

Neben dem Prinzip der göttlichen Vorsehung gründet Vico sein System auf das Prinzip des freien Willens im Menschen zur Wahl des Guten oder Bösen, und vermeint mittels dieser beiden Prinzipien erst die Voraussetzungen dafür gefunden zu haben, überhaupt über Gerechtigkeit, Recht und Gesetz sprechen zu können. Daher gebühre ihm noch vor den genannten Autoren und vor allem vor dem unbekanntem Informanten der Ruhm, wahre Philosophie zu be-

¹³ Ebd., S. 112-116.

¹⁴ Vgl. A. C. t'Hart, *Hugo de Groot and Giambattista Vico*, in «Netherlands international law review», XXX, 1983, S. 23-25.

treiben, da er sich hier zudem in direkter Tradition des göttlichen Philosophen Platon befinde.

Zudem entlarve sich der Informant als Protestant, wenn er Vico der Anhängerschaft der Papstkirche bezichtigt, und disqualifiziere sich damit selbst, wenn er als Anhänger Luthers und Calvins zu denen gehört, die den Glauben an die Existenz der blinden Notwendigkeit in die christliche Philosophie einführen und damit den freien Willen des Menschen versklaven¹⁵. Hingegen sei doch gerade die Papstkirche der Hort der Wahrheit¹⁶ und erst diese Kirche ermögliche Vico die Entwicklung seines Systems aus den Prinzipien der göttlichen Vorsehung und des freien Willens des Menschen, aus Prinzipien also, mit denen doch alle Völker übereinstimmen.

Schließlich sei äußerst merkwürdig, so Vico, dass der geheime Informant in seiner Anklage den dritten namentlich genannten Autoren John Selden gerade ausspare¹⁷. Dieser sei es doch gewesen, der sein Konzept der göttlichen Vorsehung aus der Heiligen Schrift abgeleitet habe. Würde man aber das Prinzip der göttlichen Vorsehung als Kennzeichen dafür heran ziehen, kein Philosoph zu sein, wie es der Informant Vico unterstelle, so würden neben Selden auch Platon und Cicero nicht als Philosophen angesprochen werden dürfen, was absurd sei.

Hinter aller Polemik verstecken sich also die Grundprinzipien von Vicos neuer Wissenschaft, die in äußerst subtiler Weise gegen den geheimen Informanten und Rezensenten gewendet werden. Genauso wie er sich als eigentlichen Philosophen in der Tradition von Platon und Cicero etablieren kann, der die Defizite der bisherigen Naturrechtslehrer wie Grotius und Pufendorf an ihrer Nichtbeachtung der Rolle der göttlichen Vorsehung für die gemeinsame Natur der Völker hat, kann er sich ebenso als Anhänger der Papstkirche hinsichtlich seines Prinzips des freien Willens gegenüber den protestantischen Autoren behaupten¹⁸.

Obwohl Vico davon überzeugt ist, ein völlig neues System einer gemeinsamen Natur der Völker und eines Naturrechts entwickelt bzw. entdeckt zu haben, so sollen hier dennoch einige Gedanken und Thesen über einen möglichen Bezugspunkt geäußert werden. Dabei setzt sich Vico ganz bewusst und namentlich von den vermeintlichen Vätern des Naturrechts Grotius, Selden und Pufendorf in konkreten und ganz bestimmten Hinsichten ab, stellt sich aber auch allgemein in die Tradition der Naturrechtsdebatte, zu der er solch berühmte Gelehrte wie Jean Barbeyrac, Johann Heinrich Boeckler, Kaspar Ziegler, Johann Friedrich Gronovius, Johann Franz Budde, Ulrich Huber und schließlich auch Christian Thomasius zählt¹⁹.

Überprüft man einzelne Elemente von Vicos Naturrechtsentwurf und seiner Historie der Vergesellschaftung und Staatsgründung im *Diritto universale*

¹⁵ Vico, *Vindication of Vico*, cit., S. 113.

¹⁶ Ebd., S. 114.

¹⁷ Ebd., S. 115-116.

¹⁸ Ebd., S. 114-116.

¹⁹ Ebd., S. 123-124.

und in den *Vindiciae*, so fallen verschiedene Parallelen zum späten Naturrechtsentwurf eben jenes letztgenannten Christian Thomasius auf, den dieser unter anderem in den im Jahr 1705 erschienenen *Fundamenta iuris naturae et gentium* bzw. den *Grundlehren des Natur- und Völker-Rechts* entwickelt hatte²⁰. Diesen Parallelen möchte ich mich nun am Ende meines Beitrages widmen.

Schon hinsichtlich der angenommenen anthropologischen Grundausstattung des Menschen fallen erstaunliche Übereinstimmungen in den Theorien von Thomasius und Vico auf. Ausgehend von der Umkehrung einer traditionellen Ausgangssituation des Verhältnisses von Verstand und Wille im Menschen in der Naturrechtsdebatte beschreibt Thomasius den gefallen Menschen durch Affekte und Leidenschaften in einem solchen Ausmaß in seinem Willen bestimmt, dass sich dieser Wille nicht mehr durch den Verstand lenken lässt²¹. In gleicher Weise beschreibt auch Vico in seiner Analyse der Auswirkungen des Sündenfalls auf den Menschen die Verkehrung der natürlichen Ordnung durch die Hinwendung zu Selbstliebe und Begierde, die den Willen des Menschen dazu veranlasst, die Vernunft zu beherrschen.

Daraus resultiert für beide Autoren, für Vico namentlich im Zeitalter der Heroen, auch die Aufgabe der staatlichen Autorität²², die aufgrund ihrer dominierenden Leidenschaften törichte Menschen zu lenken und zu dirigieren. Ein vernünftiger Zugang zu Inhalt und Verbindlichkeit des Naturrechts durch Vernunft als Inbegriff der Gerechtigkeit bleibt den meisten Menschen damit verwehrt und der Autorität überlassen. Nur von außen kann die Veranlassung zu normgerechtem Verhalten kommen – letztlich durch den Befehl der Obrigkeit, der durch die Androhung von Strafe verpflichtet. Auch die Rolle der Religion für den Staat wird von beiden Autoren in einer solchen Weise betont, dass die Religion bei Vico zur Voraussetzung des Staates wird und eine Gesellschaft von Atheisten unvorstellbar erscheint, und dass etwa bei Thomasius, bekannt für seine Forderung nach Toleranz gegenüber vielfältigen Konfessionen und Religionen, allein der Atheist in der Rolle des Feindes der staatlichen Ordnung «das fundament aller moralität auffhebt»²³. Vico greift damit zugleich die traditionelle Debatte über den Ursprung der Gültigkeit von Gesetzen auf, indem er eine ewige Idee des Gerechten mit der Wirkung von Wille und Auto-

²⁰ C. Thomasius, *Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta, in quibus ubique discernitur principia honesti, iusti ac decori [...]*, Halle, typis et sumtibus viduae Ch. Salfeldii [...], 1705. Dt. Übersetzung von J. G. Zeidler: C. Thomasius, *Grundlehren des Natur- und Völker-Rechts, nach dem sinnlichen Begriff aller Menschen vorgestellt, in welchen allenthalben unterschieden werden die Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Anständigkeit [...]*, Halle, s. e., 1709.

²¹ Ebd., S. 20-21 (I, 1, 34-37). Vgl. F. Grunert, *Normbegründung und politische Legitimität. Zur Rechts- und Staatsphilosophie der deutschen Frühaufklärung*, Tübingen, Niemeyer, 2000, S. 204-208.

²² Thomasius, *Grundlehren*, cit., S. 63 (I, 3, 4f.) und S. 86 (I, 4, 60). Vgl. Grunert, *Normbegründung und politische Legitimität*, cit., S. 208-217.

²³ C. Thomasius, *Drey Bücher der Göttlichen Rechtsgelahrtheit, in welchen die Grundsätze des natürlichen Rechts nach denen von dem Freyherrn von Pufendorff gezeigten Lehrsätzen deutlich bewiesen [...]*, Halle, zu finden in der Rengerischen Buchhandlung, 1709, p. 102 (I, 3, 88). Vgl. G. Gawlick, *Thomasius und die Denkefreiheit*, in *Christian Thomasius 1655-1728. Interpretationen zu Werk und Wirkung*, hrsg. von W. Schneiders, Hamburg, Meiner, 1989, S. 256-273; Grunert, *Normbegründung und politische Legitimität*, cit., S. 200-201.

rität verknüpft. Dies schließt an die Tradition der «via media» als zentraler Hinsicht in der Diskussion um die Herkunft der Verbindlichkeit von natürlichen Gesetzen an. Das häufig verleugnete, doch unausweichliche Ergebnis dieser Debatte bestand und besteht immer darin, dass einer Wahrheit über die intrinsische moralische Gut- oder Schlechtheit einer Handlung der entsprechende autoritäre Befehl in Form des Gesetzes entsprechen muss, um letztlich Gültigkeit beanspruchen zu können, wenn man überhaupt von gerechten Gesetzen sprechen möchte.

Eine weitere augenfällige Parallele findet sich in der Betonung der Bedeutung der Sprache als Inbegriff der geselligen Natur des Menschen. Wenn für Vico die Sprache als Grundlage gesellschaftlicher Kommunikation und Auseinandersetzung zur Voraussetzung der Produktion von Ideen ewiger Wahrheiten und damit zum Ursprung des Menschen überhaupt²⁴ wird, so folgt er in diesem Gedanken Thomasius, der die Sprache an den Beginn seiner Erörterung der Sozialnatur des Menschen stellt, die Sprache der Vernunft und Geselligkeit gleichermaßen voraussetzt und damit die traditionell verstandene Rolle der Sprache als Ergebnis menschlicher Vergesellschaftung radikal umkehrt.

Damit wird zugleich der Selbstaussage Vicos aus *De uno* widersprochen, dass er es sei, der sich angeblich von allen Naturrechtslehren dadurch absetze, indem er die gefallene und nicht die integre menschliche Natur zum Ausgangspunkt seiner Erörterung der *principia humanitatis* wählt²⁵. Selbstverständlich haben mindestens auch Grotius, Pufendorf und Thomasius die Bedürftigkeit des postlapsarischen Menschen an den Anfang ihrer Erörterung der menschlichen Natur gestellt und diese zur Ursache der Entwicklung hin zu Staaten gründenden und der Gesetze bedürftigen Menschen gewählt. Gerade hinsichtlich der Staatsgründung scheint Thomasius in den *Fundamenta* ein Ideengeber der Vicoschen Theorie zu sein, indem er die traditionelle Staatsgründungstheorie der freiwillig und durch Zustimmung zur gemeinsamen Friedenssicherung sich vereinigenden Bürger bezweifelt und stattdessen eine historisch dynamische Entwicklung favorisiert, in der er vielmehr auf die biblische Geschichte und insbesondere genau wie Vico auf die postdiluvianische Staatsgründung Nimrods Bezug nimmt, eine historische Entwicklung ohne ausdrücklichen Vertragsschluss hin zu Staaten annimmt und die vermeintlichen Staatsgründungsereignisse vielmehr einer lückenhaften mythischen Überlieferung der Völker zuschreibt, die «gleichsam als ein Gedächtniß des ersten Ursprunges der Republique»²⁶ anzusehen ist.

Damit wird auch die Parallele zwischen der thomasianischen Theorie und der von Vico in den *Vindiciae* behaupteten völlig neuen Verteidigung der Legitimität der Monarchien²⁷ aus Gründen, die bisher keiner der Philosophen aner-

²⁴ D. Strassberg, *Das poetische Subjekt: Giambattista Vicos Wissenschaft vom Singulären*, München, Fink, 2007, S. 91-92; P. König, *Vico*, München, Beck, 2005, S. 74-93.

²⁵ S. Woidich, *Vico und die Hermeneutik. Eine rezeptionsgeschichtliche Annäherung*, Würzburg, Königshausen and Neumann, 2007, S. 73-74.

²⁶ Thomasius, *Grundlehren*, cit., S. 183 (3, VI, 5).

²⁷ Vgl. t'Hart, *Hugo de Groot and Giambattista Vico*, S. 23-25.

kannt hätte, deutlich, denn auch Thomasius geht hier von einer historischen Entwicklung von Familien zu Staaten aus, denn es sei, so Thomasius, «zweifelhaftig, ob die Aufrichtung einer Republicque also geschwinde und gleichsam auf einmahl geschehen sey, es ist auch zweifelhaftig, ob die erste Republicque aus unschuldigen, oder bösen und ungerechten Leuten bestanden»²⁸.

Schließlich ist Vicos Verweis auf die überlieferte Geschichtsschreibung und Dichtung als Quelle der Erkenntnis der gemeinsamen Natur und eines Naturrechts der Völker eine Methode, die über Thomasius bereits auf Grotius zurückgeführt werden kann. An prominenter Stelle in den *Prolegomena* von *De iure belli ac pacis* stellt er neben die Methode *a priori* zur Erkenntnis naturrechtlicher Grundsätze durch die menschliche Vernunft die Methode *a posteriori* zur Erkenntnis dieser Grundsätze durch Überlieferungen von Dichtern, Philosophen und Historikern, indem er davon ausgeht, dass «wenn viele aus verschiedenen Zeiten und allen Orten dasselbe als gewiß behaupten, dies auf einen allgemeingültigen Grund hinweist, der in unseren Erörterungen kein anderer sein kann als die richtige Schlußfolgerung, wie sie sich aus der Natur der Sache ergibt, oder die allgemeine Übereinstimmung»²⁹. Deshalb hat das Werk *De iure belli ac pacis* den kollossalen Umfang, den wir noch heute feststellen können. Jeder von Grotius aufgefundene Grundsatz des Rechts der Natur wird durch eine ermüdende Vielzahl historischer, biblischer und auch mythischer Ereignisse und Begebenheiten bekräftigt und erläutert.

Auch Christian Thomasius stellt die geschichtliche Methode neben die Methode «abstrakt-rationalen» Erkenntnisgewinns durch die vernünftige Überlegung, kürt die beiden Methoden zu «zwei gleichrangigen Mittel[n] menschlicher Erkenntnis» und bezeichnet sie als «die zwey Augen der Weißheit»³⁰. In der Ausführung dieser Methoden zur Erkenntnis des natürlichen Rechts auf geschichtlichem Wege rekurriert Thomasius immer wieder auf das römische Recht und das germanische Recht, die er in unterschiedlicher Nähe zum Naturrecht verortet. Im Gegensatz zu Vico sieht er aber eine allgemeine Entwicklung des Verfalls am Werke, indem er dem germanischen Recht als älterem eine größere Naturrechtskonformität aus natürlicher Ursprünglichkeit zuspricht «im Gegensatz zu der degenerierten römischen Kultur derselben Epoche»³¹.

Aus den genannten Gründen und Parallelen mag es naheliegend sein, Thomasius für einen frühen Ideengeber Vicos zu halten. Vielleicht ist es auch gerade die ideelle Nähe zu dem aus Leipzig stammenden Gelehrten, die Vico zu äußerster Bestürzung und energischer Reaktion bezüglich der Rezension in

²⁸ Thomasius, *Grundlehren*, cit., S. 183 (3, VI, 3).

²⁹ H. Grotius, *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens 1625*, übersetzt und eingeleitet von W. Schätzel, Tübingen, Mohr, 1950, S. 39-40 (*Prolegomena*, § 40).

³⁰ G. Steinberg, *Praxis und Theorie: Positives Recht im Naturrecht von Christian Thomasius*, in *Christian Thomasius (1655-1728). Wegbereiter moderner Rechtskultur und Juristenausbildung*, hrsg. von H. Lück, Hildesheim, Olms, 2006, SS. 353-367, hier SS. 356-360. Dort auch der Nachweis des Thomasius-Zitats: C. Thomasius, *Höchstnößige Cautelen welche ein Studiosus Juris, Der sich zu Erlernung Der Rechts-Gelabrheit auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will*, Halle, s.e., 1713, S. 82 (cap. 5, § 1).

³¹ Steinberg, *Praxis und Theorie*, cit., S. 359.

den *Acta eruditorum* veranlasste, hatte er möglicherweise gerade von dort mehr Zustimmung für seine neue Wissenschaft erwartet.



Dominik Recknagel, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
dominik.recknagel@izea.uni-halle.de

– **Vicos *Vindiciae*. Eine Auseinandersetzung um den Naturrechtsbegriff**

Citation standard:

RECKNAGEL, Dominik. *Vicos Vindiciae*. Eine Auseinandersetzung um den Naturrechtsbegriff. *Laboratorio dell'ISPF*. 2016, vol. XIII (13). DOI: 10.12862/Lab16RCD.

Online: 21.12.2016

ABSTRACT

Vicos Vindiciae. *A debate about the legal concept of Nature*. After his *Principj di una Scienza Nuova*, the first draft of his *New Science*, had received a very limited attention as well as a malevolent and totally misinformed review in the *Acta eruditorum*, Vico's response in the *Vindiciae* was an occasion to express his outrage and to seek vindication for wholly academic and intellectual reasons. So the *Vindiciae* is a short summary of Vico's New Science of the common nature of the nations and his new system of natural law. But Vico's *New Science* is not a totally new doctrine of natural law. This paper highlights some similarities that can be found between Vico's principles and those which Christian Thomasius had introduced in his *Fundamenta iuris naturae et gentium* of 1705.

KEYWORDS

G. Vico; Ch. Thomasius; *Acta eruditorum*

SOMMARIO

Dopo un'assai limitata recezione dei *Principj di una Scienza Nuova* del 1725 e una malevola e del tutto disinformata recensione dell'opera apparsa negli *Acta eruditorum* di Lipsia, la risposta di Vico nelle *Vindiciae* fu un'occasione per esprimere il proprio risentimento e per cercare una rivalse sostenuta da ragioni interamente accademiche e intellettuali. Le *Vindiciae* costituiscono così un breve riassunto della nuova scienza di Vico e del suo nuovo sistema di diritto naturale. Ma la *Scienza nuova* non è una dottrina del diritto naturale totalmente nuova. Si possono individuare alcune somiglianze tra i principi di Vico e quelli che Christian Thomasius propose nei suoi *Fundamenta iuris naturae et gentium* del 1705.

PAROLE CHIAVE

G. Vico; Ch. Thomasius; *Acta eruditorum*

